

III. Nachtragssatzung zur Wassersatzung des Zweckverbandes Karkbrook

Aufgrund des § 50 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, der §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 17 Abs. 1 und Abs. 2, sowie 134 Abs. 5 und Abs. 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 5 Abs. 6 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und der §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 2 Abs. 1, 6, 8, 9, 9 a und 18 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 29.04.2024 folgende III. Nachtragssatzung zur Wassersatzung des Zweckverbandes Karkbrook erlassen:

Artikel I

§ 1

§ 9 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

Die Anlage oder wesentliche Änderung einer Trinkwasseranlage, d.h. Wasserhausanschluss oder eigentümergeigene Wasserhausinstallation, ist vom Eigentümer unter Benutzung des beim Zweckverband erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen.

§ 2

§ 9 Abs. (2) b) erhält folgende Fassung:

a) den Namen des in ein Installationsverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenen Installationsunternehmens, durch das die Einrichtung innerhalb des Grundstücks ausgeführt werden soll;

§ 3

§ 11 Abs. (5) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Leitungen zum und auf dem Grundstück dürfen, sofern sie nicht durch den Zweckverband verlegt wurden, nur durch ein Installationsunternehmen, das in ein Installationsverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist, ausgeführt werden.

§ 4

§ 11 Abs. (6) Satz 4 erhält folgende Fassung:

Jede wesentliche Änderung oder Erweiterung der Leitungen ist dem Zweckverband anzuzeigen; die Vorschriften des Absatzes 2 gelten entsprechend.

§ 5

§ 20 Abs. (1) a) erhält folgende Fassung:

- a) bei Anlage oder wesentlichen Änderung einer Trinkwasseranlage aus den §§ 9 und 11 Abs. (6),

Artikel II

Diese III. Nachtragsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grömitz, den 23.10.2024

Zweckverband Karkbrook
Die Verbandsvorsteherin

Siegel

gez. Sablowski